

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kreisverband Bochum & Wattenscheid

- Satzung -

(vom 19.1.2010, zuletzt geändert am 4.12.2018)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband führt den Namen BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE Bochum.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum & Wattenscheid ist Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Die Präambel der Satzung der Bundespartei, das Grundsatzprogramm sowie die Präambel des Frauenstatutes NRW sind Grundlage der politischen Arbeit des Kreisverbandes.
- (4) Ortsverbände führen folgende Bezeichnung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband [jeweiliger Gebietsname]
- (5) Sitz des Kreisverbandes ist Bochum.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KV kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Beitritt entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Der Vorstand legt der nächsten Mitgliederversammlung den Einspruch zur Entscheidung vor. Dem Einspruch wird stattgegeben, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Wird Widerspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder

erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - (a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitzuwirken,
 - (b) an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen,
 - (c) an allen Sitzungen von Parteiorganen des Kreisverbandes und der Ortsverbände teilzunehmen. Ausnahmen von dem Prinzip der Öffentlichkeit müssen in der Satzung aufgeführt sein,
 - (d) sich an allen Kandidaturen zu Ämtern und Mandaten zu beteiligen, sofern dem keine wahlrechtlichen oder satzungrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen,
 - (e) innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - (a) die Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - (b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
 - (c) seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Beträge wird von einer Beitrags- und Kassenordnung festgelegt.
- (2) Über Annahme und Änderung der Beitrags- und Kassenordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen "gültigen" Stimmen.
- (3) Im Einzelfall kann eine Beitragssenkung bzw. Befreiung beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt werden. Die Gründe dafür sind zu benennen. Eine Beitragssenkung bzw. Befreiung kann maximal für ein Jahr ausgesprochen werden. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
- (4) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate trotz zweimaliger Aufforderung keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Regelung muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (5) Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bochum leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Mandatsbeitragsregelung bestimmt.

Der/die Kreisschatzmeister*in legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht darüber vor, inwieweit die einzelnen Mandatsträger*innen ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Mandatsträger*innenbeiträgen nachgekommen sind.

Vor den Wahlen der Kommunalwahlkandidat*innen legt der/die Kreisschatzmeister*in einen Bericht darüber vor, inwieweit die einzelnen Mandatsträger*innen ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Mandatsträger*innenbeiträgen in der auslaufenden Wahlperiode nachgekommen sind.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Kreisverbandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt unter anderem über

- (a) die Satzung,
- (b) den Haushalt und die Entlastung des Vorstands,
- (c) alle nachfolgenden Ordnungen (z.B. für Mandatsträger*innenbeiträge),
- (d) die von den Mandats- und Funktions-träger*innen vorzulegenden Rechenschaftsberichte,
- (e) das Kommunalwahlprogramm und ggf. den Koalitionsvertrag.

Sie wählt,

- (a) den Vorstand,
- (b) mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen,
- (c) die Delegierten,
- (d) und die Kandidat*innen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.

(3) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens viermal im Jahr. In jedem Quartal sollte eine Mitgliederversammlung stattfinden. Im ersten Quartal eines Jahres sollen Vorstandswahlen stattfinden und der Haushalt verabschiedet werden.

Der Vorstand lädt mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Änderung geltender Beschlüsse, Wahlen und Abwahlen sowie Anträge auf Einleitung eines Parteiausschlussverfahrens müssen in der Einladung angekündigt sein.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder, mindestens 5 % der Kreisverbandsmitglieder oder ein Ortsverband haben das Recht, Punkte auf die Tagesordnung

der Einladung zu setzen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung aufgestellt. Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte ist zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Bei Ablehnung wird dieser Tagesordnungspunkt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

(4) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Es kann vor einer Abstimmung ein Meinungsbild unter allen Anwesenden herbeigeführt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn auf Antrag festgestellt wird, dass weniger als zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.

(6) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

(7) Alle Anwesenden haben volles Rede- und Antragsrecht. Die Redeliste wird paritätisch geführt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann imperative Mandate aussprechen, die den Vorstand, die Ratsfraktion, sowie alle Delegierten des Kreisverbandes binden. Imperative Mandate für Delegierte werden im Verhältnis der JA - und NEIN - Stimmen des Abstimmungsergebnisses erteilt.

(10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Die Modalitäten der Durchführung regelt die Urabstimmungsordnung des Kreisverbandes.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen, davon eine Sprecherin und ein Sprecher (*alternativ*: zwei Sprecherinnen), bis zu vier weiteren Personen (die als „Mitglied des Vorstands“ oder „Sprecher*in für ihr jeweiliges Politikfeld“ zeichnen) und ein*e Kreisschatzmeister*in.

Der Vorstand ist quotiert gemäß den Regelungen des Frauenstatuts zu besetzen. Eine Ausnahme vom Frauenstatut ist nur für die Position der/des Kreisschatzmeister*in möglich, wenn die Mehrheit von 2/3 einer Mitgliederversammlung dies beschließt.

(2) Sprecherin und Sprecher (*alternativ*: Sprecherinnen) und Schatzmeister*in vertreten den Kreisverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen und führt die laufenden Geschäfte. Der/die Geschäftsführer*in nimmt beratend

an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil.

(3) Jedes Vorstandsmitglied wird für zwei Jahre gewählt. Vorstandswahlen finden in der Regel auf einer Mitgliederversammlung im 1. Quartal statt.

Zweimalige Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Abweichungen von den genannten Wiederwahlregeln können mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Kandidaturen zur Vorstandswahl sind den Mitgliedern des Kreisverbandes vorab in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Im Falle einer Nachwahl endete die Amtsperiode mit der Amtsperiode der ordentlich gewählten Mitglieder des Vorstands. Beträgt die Amtszeit weniger als ein Jahr, gilt sie in Bezug auf Wiederwahl nicht als Amtsperiode.

(5) Alle Mitglieder im Vorstand geben sich einen Arbeitsschwerpunkt und vertreten ihn nach Außen

(6) Jedes Mitglied im Vorstand ist gleichberechtigt in Stimmrecht, Antragsrecht und Rederecht.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er führt den Kreisverband nach Gesetz und Satzung sowie dessen Beschlüssen.

(9) Beratungen des Vorstandes zu Personalfragen und zu Beitragssenkungen bzw. -befreiungen sind nichtöffentlich.

(10) Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in einstellen. Bei gleicher Qualifikation wird eine Frau eingestellt.

(11) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein. Es ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Diese Regelung gilt auch für alle anderen Parteiämter.

(12) Der Vorstand ist verantwortlich für die Kommunikation innerhalb des Kreisverbandes in geeigneter Form. Die Stellungnahme eines KV-Mitgliedes wird auch gegen ein Mehrheitsvotum des Vorstandes veröffentlicht, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder ein Ortsverband dies verlangen.

§ 8 Ortsverbände (OV)

(1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, in den Stadtbezirken selbstständige Ortsverbände einzurichten.

(2) Die Ortsverbände arbeiten autonom im Rahmen der Kreisverbandssatzung.

(3) Die Ortsverbände vertreten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Stadtbezirken und Bezirksvertretungen.

(4) An der Gründung eines Ortsverbandes müssen

mindestens sieben Mitglieder des Kreisverbandes beteiligt sein.

(5) Der Ortsverband gibt sich eine Satzung im Rahmen der Kreisverbandssatzung.

§ 9 Arbeitsgruppe

(1) Mitglieder des Kreisverbandes können sich zu Arbeitsgruppen zusammenschließen. Arbeitsgruppen beraten und unterstützen den Kreisverband.

(2) Die Mitglieder des Kreisverbandes sind über die Gründung und Zielsetzung von Arbeitsgruppen schriftlich zu informieren.

(3) Die Mitarbeit an den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern und Sympathisant*innen offen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auflösen.

§ 10 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in zweijährigem Abstand mindestens zwei Rechnungsprüfer*innen.

(2) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des Kreis- oder eines Ortsverbandsvorstands sein.

(3) Die Rechnungsprüfer*innen haben einen Prüfbericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Doppelmandat

Die gleichzeitige Ausübung einer Parteifunktion, eines Mandates bzw. einer Beschäftigung bei Partei oder Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bochum und Wattenscheid ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Ausübung mehrerer Parteifunktionen oder Mandate ausgeschlossen.

Unberührt hiervon bleiben Mandate in Bezirksvertretungen, Landesparteierrat, Länderrat, Landesfinanzrat, Ruhrbezirk, Frauenräte, Funktionen in Ortsverbänden und Delegierte zu Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen.

Abweichend von den genannten Regeln kann die gleichzeitige Ausübung eines Ratsmandates und einer Beschäftigung bei Partei oder Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bochum & Wattenscheid mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Kreismitgliederversammlung für längstens zwölf Monate erlaubt werden.

§ 12 Frauenstatut und Vetorecht

(1) Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass mindestens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Plätze bei Wahlen für Frauen reserviert ist.

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und offenen Plätzen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen.

Sollte keine Frau kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Vorgehen.

Finden sich bei Wahlen zum Kreisvorstand keine Kandidat*innen für Frauenplätze oder werden keine Frauen gewählt, so bleiben diese Plätze frei.

(2) Bei Fragen, von denen Frauen besonders betroffen sind oder die ihr Selbstbestimmungsrecht berühren, wird auf Antrag mit einfacher Mehrheit unter den Frauen abgestimmt, ob ein aufschiebendes Veto in Anspruch genommen werden soll. Tritt dieser Fall ein, so wird die Entscheidung vertagt, bis das nächste Frauenplenium stattgefunden hat, höchstens jedoch bis zur übernächsten KV-Sitzung.

(3) Sollten sich nicht genügend Frauen für den Vorstand zur Wahl stellen, so dass ein Frauenplatz im Vorstand länger als 2 Jahre unbesetzt ist, lässt die Satzung vorübergehend eine Ausnahme von den Paragraphen 7,1 (Der Vorstand) und 12,1 (Frauenstatut und Vetorecht) zu:

Für eine befristete Zeit können höchstens 2 Männer auf Frauenplätze in den Vorstand gewählt werden. Unter denselben Bedingungen können sie sich nach einem Jahr erneut zur Wahl stellen.

Sobald sich Frauen für von Männern befristet besetzte Frauenplätze bewerben und ein Quorum von mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, müssen die Männer auf den Frauenplätzen zurücktreten. Wenn nur eine Frau gewählt wird, aber zwei Frauenplätze von Männern besetzt sind, muss der befristet gewählte Mann zurücktreten, der weniger Stimmen als der andere Mann bekommen hat.

Die auf Frauenplätzen gewählten Männer müssen nicht zurücktreten, wenn bei der Wahl von ein oder zwei Frauen ein oder zwei auf Männerplätze gewählte Vorstandsmitglieder freiwillig zurücktreten.

§ 13 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Delegierten, der Rechnungsprüfer*innen und der Wahlbewerber*innen sowie Voten sind geheim.

(2) Alle übrigen Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von drei Mitgliedern findet eine geheime Abstimmung statt.

(3) Wahlverfahren müssen vor 22.00 Uhr eröffnet werden.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 14 Datenschutz

(1) Wer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN persönliche Daten anvertraut, hat das Recht auf Schutz dieser Daten.

(2) Personenbezogene Daten sind als besonders schutzwürdige Daten ausschließlich dem Vorstand und auf Beschluss des Vorstands der Kreisgeschäftsführer*in und weiteren Personen, wenn es sachlich notwendig ist, zugänglich.

(3) Zugang zum zentralen Mitgliederverwaltungsprogramm des Bundesverbandes erhalten alle Mitglieder des Vorstands, der/die Kreisgeschäftsführer*in auf Beschluss des Vorstands und weitere Personen auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

(4) Ortsverbände regeln in eigener Zuständigkeit den Zugang zum zentralen Mitgliederverwaltungsprogramm. Ausführungen dieses Paragraphen gelten entsprechend.

(5) Der Missbrauch von Daten kann als parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 des Parteiengesetzes angesehen werden.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Eine Satzungsänderung kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein, ist schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

§ 16 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung aller Mitglieder.

Die Urabstimmung wird schriftlich innerhalb von vier Wochen durchgeführt. Hierbei ist jedem Mitglied der Sachverhalt schriftlich zu erläutern und ein entsprechender Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen eingehenden Stimmscheine.

An der Urabstimmung müssen mehr Mitglieder teilgenommen haben, als auf der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung Mitglieder anwesend waren. Über das Vermögen im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung bedarf zur Beschlussfassung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(2) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.